

Sind Leitlinien verbindlich? Ja und nein!

Alles was Ärzte für eine wirksame Prophylaxe juristisch wissen müssen



Jeder Vertragsarzt ist schon konfrontiert worden mit der Diskrepanz zwischen leitliniengerechter Behandlung und Ausschlüssen in der GKV. Um der wirtschaftlichen Gefahr durch Regresse, Honorarkürzungen und Plausibilitätsprüfungen zu entgehen, haben die Regeln der GKV Vorrang. Droht dann aber bei Abweichung von Leitlinien die zivilrechtliche oder gar strafrechtliche Haftung? Immer wieder fragen sich Ärzte wie verbindlich Leitlinien sind und wie weit sie die Therapiefreiheit einschränken können.

Was grundsätzlich gilt

Leitlinien müssen nicht sklavisch befolgt werden. Ist es für die Behandlung eines Patienten nötig, darf und muss sogar von ihnen abgewichen werden. Leitlinien sind andererseits mehr oder weniger intensive Hinweise für den Arzt, die sich zum medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebietes entwickeln können. Sie erhalten so einen hohen Grad an Verbindlichkeit. Die Existenz von Leitlinien entbindet also Ärzte nicht von ihrer Prüfungs- und Entscheidungspflicht in jedem einzelnen

Behandlungsfall. Quintessenz: Existieren sie, müssen sie auch beachtet werden. Oder andersherum gesagt: Auf jeden Fall ist es falsch, Leitlinien zu ignorieren.

Infoquellen nutzen

Vor allem die ärztlichen Fachgesellschaften sind beim Verfassen von Leitlinien aktiv. So veröffentlicht die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) Leitlinien im Internet (www.uni-duesseldorf.de/WWW/AWMF/). Unter verschiedenen Stichwörtern können entsprechende Dokumente heruntergeladen werden, z.B. Diagnostik und Therapie der erektilen Dysfunktion; Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Osteoporose im Erwachsenenalter.

Auch die Bundesärztekammer hat Leitlinien publiziert, so etwa zu COPD oder Asthma (www.bundesaerztekammer.de). Cave: Nicht alles, was sich Leitlinie nennt, ist tatsächlich medizinisch und juristisch so zu qualifizieren. Eine kritische Einstellung ist auch bei Zitaten geboten, denn manche Angaben zeigen sich im Originaldokument nicht als Leitlinie, sondern als unterrangige Empfehlung oder Stellungnahme.

Leitlinien entlassen Ärzte nicht aus der Verantwortung

Wer von Leitlinien abweicht, macht sich nicht gleich haftbar. Im Gegensatz zu Richtlinien (beispielsweise die AM-RL des GBA) sind Leitlinien für Ärzte rechtlich nicht verbindlich. Sie sind Entscheidungshilfen, die sich aber zum medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebiets entwickeln können (BGH NJW 2000, 1785). Sie geben unverzichtbare Hinweise, wie bei bestimmten diagnostischen und therapeutischen Pro-

Verbindlichkeit von Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen

Die Qualität der ärztlichen Berufsausübung orientiert sich an Maßstäben, die von Experten, insbesondere der Medizin, aber auch der Rechtswissenschaften, der Philosophie, der Ethik und der Theologie, erarbeitet werden. Im deutschen Sprachgebrauch haben sich Begriffe etabliert, deren Verbindlichkeit in der unten genannten Reihenfolge abnimmt:

Richtlinien

Richtlinien sind meist von Institutionen veröffentlichte Regeln des Handelns und Unterlassens, die dem einzelnen Arzt einen geringen Ermessensspielraum einräumen. Ihre Nichtbeachtung kann Sanktionen nach sich ziehen. Eine ähnliche Verbindlichkeit wie Richtlinien haben Standards, die als normative Vorgaben bezüglich der Erfüllung von Qualitätsanforderungen verstanden werden und durch ihre in der Regel exakte Beschreibung einen mehr technisch-imperativen Charakter haben.

Leitlinien

Demgegenüber sind Leitlinien systematisch entwickelte Entscheidungshilfen über angemessene Vorgehensweisen bei speziellen diagnostischen und therapeutischen Problemstellungen. Sie lassen dem Arzt einen Entscheidungsspielraum und „Handlungskorridore“, von denen in begründeten Einzelfällen auch abgewichen werden kann.

Empfehlungen und Stellungnahmen

wollen die Aufmerksamkeit der Ärzteschaft und der Öffentlichkeit auf änderungsbedürftige und beachtenswerte Sachverhalte lenken. Ein Memorandum dient mit seinem Inhalt der umfassenden Information und Aufklärung. Seine Inhalte sollen für die Urteilsbildung des Arztes über den aktuellen Stand des Wissens ggf. auch über veraltetes Wissen von Nutzen sein.

Bundesärztekammer
Stand: 01.06.1998, weiterhin aktuell

blemstellungen vorgegangen werden sollte. Ärzte, die bei der Behandlung von Patienten von Leitlinien abweichen, machen sich also nicht automatisch haftbar (BGH GesR 2008, 361; OLG Brandenburg GesR 2008, 596). Umgekehrt kann das unkritische Befolgen einer Leitlinie im Behandlungsfall eine Sorgfaltspflichtverletzung sein und die Arzthaftung auslösen.

Gründe für ein Abweichen dokumentieren

Das OLG Naumburg entschied einen Fall, in dem eine Frau geklagt hatte, weil sie sich von einem Kieferchirurgen fehlerhaft behandelt fühlte. Im Prozess berief sie sich auf die Leitlinien des AWMF. Die Richter meinten jedoch, die Leitlinien besäßen grundsätzlich nur Informationscharakter, auch wenn sie wissenschaftlich fundiert seien. Sie seien keine verbindliche Handlungsanleitung für praktizierende Ärzte (Az.: 1 U 46/01). Leitlinien konkretisieren die Sorgfaltspflicht, die Ärzte den Patienten durch den Behandlungsvertrag schulden und sind damit oft mit Standardbehandlung gleichzusetzen. Diese Sorgfaltspflicht verpflichtet Ärzte aber auch, sich nicht nach den Leitlinien zu richten, wenn die Behandlung eine andere Therapie nötig macht. Gründe für ein Abweichen von Leitlinien können zum Beispiel eine Kontraindikation, die Ungeeignetheit der Standardbehandlung wegen Multimorbidität oder auch der ausdrückliche Wunsch des Patienten sein.

Eine gute Dokumentation ist wichtig, besonders dann, wenn die Abweichung von der Leitlinie unüblich ist. In manchen Fällen wird sich dann auch das schriftliche Einverständnis des Patienten als sinnvoll erweisen.

Aufklärung ernst nehmen

Über eine Abweichung sind Patienten aufzuklären und ihr Einverständnis muss vor Beginn der Diagnostik oder Therapie vorliegen. Außergewöhnliche

Abweichungen von Leitlinien sollten ausführlicher schriftlich dokumentiert werden. Ein schriftliches Einverständnis der Patienten ist zwar für eine wirksame Einwilligung nicht erforderlich, wird aber in schwierigen Fällen den Beweis erleichtern. Ein schriftliches Einverständnis sollte vom Patienten verlangt werden, wenn die Abweichung von der Leitlinie ungewöhnlich ist. Dokumentation und gegebenenfalls schriftliches Einverständnis müssen berücksichtigen: Der Patient ist über die Standardtherapie unterrichtet worden und er wünscht nach Beratung und Aufklärung die andere, näher bezeichnete Therapie.

Fazit

Darauf kommt es juristisch an:

- Ein Verstoß gegen eine Leitlinie bedeutet nicht in jedem Fall einen Behandlungsfehler.
- Leitlinien können sich jedoch zum medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebietes entwickeln und so einen hohen Grad von Verbindlichkeit erreichen.
- Weicht der Arzt im Behandlungsfall von einer Leitlinie ab, sind die Gründe zu dokumentieren.
- Das schriftliche Einverständnis des Patienten ist nicht immer erforderlich, bei unüblichem Abweichen aber empfehlenswert. ◀



Kommentar

BGH stoppt übereifrige Gerichte und Staatsanwälte: Keine Strafbarkeit von Vertragsärzten wegen Bestechlichkeit

Das Urteil des OLG Braunschweig vom 23.02.2010 ließ aufhorchen. Ein Vertragsarzt wurde wegen Bestechlichkeit verurteilt, weil der Apotheker im Haus dem Arzt weit unter Marktpreis Praxisräume vermietete. Der Senat des OLG vermutete mit einer entwaffnenden Naivität, dass der Arzt mehr Kassenrezepte als nötig ausstellen würde, die dann in der Apotheke im Erdgeschoss eingelöst würden, und der Apotheker so ein großes Geschäft machen würde. Weitere Urteile anderer Strafgerichte folgten. Immer ging es um die Verordnung von Arzneimitteln zu Lasten der Krankenkassen. Die Strafnormen wurden unvertretbar überdehnt und so schon der rechtsstaatliche Grundsatz „nullum crimen sine lege“ verletzt. Über eine Revision zum BGH erfolgte schließlich der Beschluss des Großen Strafsenates vom 29.03.2012 (Az.: GSSt 2/11), der die Stühle wieder gerade rückte. Die Strafbarkeit ist damit ausgeschlossen, nicht jedoch mögliche

berufsrechtliche oder disziplinarrechtliche Schwierigkeiten. Von Bedeutung können die §§ 30 ff. MBO-Ä (Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten) sein. Auch im SGB V gibt es für vertragsärztliche Tätigkeiten inzwischen einige Normen, die vertragsärztliche Pflichten in Abgrenzung zu anderen Leistungserbringern postulieren. So sollte man froh sein, dass der Beschluss des Großen Strafsenates ergangen ist und den ganzen Vorgang auch zum Anlass nehmen, um die eigene Position und Unabhängigkeit zu schärfen. Wer meint, den Beschluss als Freibrief für vermeintliche wirtschaftliche Freiheiten in der GKV und außerhalb nutzen zu können, dem steht großer Ärger vor der Praxistür.

Dr. jur.
Frank A. Stebner
Fachanwalt für
Medizinrecht
www.drstebner.de

